

Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums

Gemäß § 2 der Zugangsordnung zu den Masterstudiengängen an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist die Einschreibung der Bewerber*innen, die als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt.

Der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums ist bei Einschreibung zum Wintersemester regulär bis zum Ablauf des **15.11.**, bei Einschreibung zum Sommersemester regulär bis zum Ablauf des **15.05.** zu erbringen.

Bitte lesen Sie die folgenden Erläuterungen aufmerksam und prüfen Sie, welche der folgenden 3 Optionen ggf. auf Sie zutrifft:

A: Wenn das BA-Zeugnis bereits vorliegt

Bitte laden Sie das Zeugnis bis zur Frist (15.11./15.05.) im Upload Portal (<https://upload2.uni-goettingen.de/>) hoch. **Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie das Dokument dem korrekten Dateityp „Hochschulabschlusszeugnis“ zuordnen**, da das Studiendekanat sonst keine Meldung über den Upload des Zeugnisses erhält. Sie werden dann endgültig in den Masterstudiengang eingeschrieben.

B: Wenn das BA-Zeugnis noch nicht vorliegt, der BA aber abgeschlossen ist

Sollte das Zeugnis noch nicht ausgestellt sein, aber alle für den BA-Abschluss erforderlichen Leistungen bereits vorliegen, so erfolgt für **interne Bewerber*innen der Georg-August-Universität**, die sich in einen „bedingten“ Masterstudiengang eingeschrieben haben, **automatisch** zum **15.05. / 15.11.** eine Meldung des BA-Abschlusses durch das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät an das Studiendekanat. Sie werden dann endgültig in den Masterstudiengang eingeschrieben und müssen lediglich das endgültige Zeugnis wie oben beschrieben im Upload Portal nachträglich hochladen, sobald es Ihnen vorliegt.

Externe Bewerber*innen, die den BA-Abschluss an einer anderen Universität gemacht haben, benötigen eine Bescheinigung des dortigen Prüfungsamtes, aus der hervorgeht, dass ihr BA-Studium bereits abgeschlossen ist. Diese Bescheinigung laden Sie bitte im Upload Portal unter dem Dateityp „Hochschulabschlusszeugnis“ hoch. Wenn Sie das abschließende Zeugnis erhalten, dann ersetzen Sie bitte im Upload Portal die vorläufige Bescheinigung umgehend durch das Zeugnis.

C: Das BA-Studium ist noch nicht abgeschlossen

Die Frist für einen Nachweis des abgeschlossenen BA-Studiums kann sich unter bestimmten Bedingungen bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs **30.09. / 31.03.** verlängern.

Bitte beachten Sie, dass dies nur unter einer der folgenden Bedingungen möglich ist:
a) als Prüfungsleistung fehlt ausschließlich die Abschlussarbeit

oder

b) die Abschlussarbeit wurde bereits bei der Hochschule eingereicht und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen, die bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangt werden müssen, überschreitet max. 8 Anrechnungspunkte nicht.

Auch in diesem Fall erfolgt die Prüfung für die **internen Bewerber*innen**, die sich in einen „bedingten“ Masterstudiengang eingeschrieben haben, **automatisch** nach Absprache zwischen Prüfungsamt und Studiendekanat. Sie müssen sich diesbezüglich **NICHT** noch einmal beim Studiendekanat oder beim Prüfungsamt melden und es wird darum gebeten, von Rückfragen abzusehen, wenn Sie die Bedingungen für eine Verlängerung erfüllen.

Das Studiendekanat wird Ihnen nach dem 15.05. / 15.11. eine entsprechende Fristverlängerung per E-Mail bestätigen. Sie müssen das endgültige Zeugnis bitte im Upload Portal nachträglich hochladen, sobald es Ihnen vorliegt. Sie bleiben bis dahin „bedingt“ im Masterstudiengang eingeschrieben.

Für **externe Bewerber*innen** gilt wiederum, dass Sie sich eine Bescheinigung über **a)** oder **b)** von Ihrem zuständigen Prüfungsamt ausstellen lassen müssen und diese dem Studiendekanat fristgerecht vorlegen, indem Sie sie wie oben beschrieben im Uploadportal unter dem Dateityp „Hochschulabschlusszeugnis“ abspeichern.

Beachten Sie bitte, dass für **interne Bewerber*innen** eine Rückstufung in den BA-Studiengang erfolgt, sollte entweder kein Zeugnis vorgelegt werden können (A) oder eine Verlängerung der Frist für den Abschluss des BA-Studiums nicht möglich sein, weil Sie die genannte Bedingung nicht erfüllen können (C), oder weil Sie nach Verlängerung der Frist das BA-Studium nicht bis zum 30.09. / 31.03. abgeschlossen haben (C).

Beachten Sie bitte, dass **externe Bewerber*innen**, die Ihr BA-Studium nicht an der Georg-August-Universität absolviert haben, aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert werden, wenn die genannten Bedingungen nicht fristgerecht erfüllt sind.

(Stand: 26.10.2022)